



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Johannes Becher, Markus (Tessa) Ganserer, Paul Knoblach, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Barbara Fuchs BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.02.2019

ANKER-Einrichtungen in Bayern I

- 1.1 Wie viele ANKER-Einrichtung gibt es derzeit in Bayern (bitte die Außenstellen/Dependancen mit den kompletten Adressen und jeweiligen Kapazitäten auflisten und die genauen rechtlichen Grundlagen für die Errichtung der ANKER-Einrichtungen benennen; bitte die genauen Kapazitäten und Belegungszahlen und die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung der Gemeinschaftsunterkünfte – GU – in den ANKER-Einrichtungen benennen)?
- 1.2 Ist die Einrichtung weiterer Dependancen geplant (sollten weitere Dependancen geplant sein, bitte die Orte und Kapazitäten benennen)?
- 1.3 Wie viele Umverteilungen gab es im Jahr 2018 und 2019 in und aus den ANKER-Einrichtungen bzw. den ehemaligen Transitzentren und Aufnahmeeinrichtungen (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen, bitte die genauen Orte der Verlegungen und Aufenthaltsdauer in den Aufnahmeeinrichtungen auflisten)?

- 2.1 Innerhalb welcher ANKER-Einrichtungen gibt es auch Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG; bitte die genauen Kapazitäten, aktuellen Belegungszahlen, Aufenthaltsdauer in Deutschland und den Ausreiseeinrichtungen einzeln sowie die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung der Ausreisezentren in den ANKER-Einrichtungen benennen)?
- 2.2 Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner sind derzeit in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen und den jeweiligen Dependancen untergebracht (bitte nach Kriterien Nationalität, Aufenthaltsstatus und ANKER-Einrichtungen getrennt auflisten)?
- 2.3 Sollen weiterhin bestimmte Gruppen aus Gemeinschaftsunterkünften in diese Einrichtungen verlegt werden (bei ja, bitte die Kriterien und die rechtlichen Grundlagen benennen)?

- 3.1 Wie lange sind die Bewohnerinnen und Bewohner in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen und ihren Dependancen schon untergebracht (bitte aufschlüsseln nach 0 bis 1 Tag/1 Tag bis 1 Woche/1 Woche bis 1 Monat/1 bis 3 Monate/3 bis 6 Monate/6 bis 12 Monate/12 bis 18 Monate/18 bis 24 Monate/24 bis 32 Monate/32 bis 36 Monate/über 36 Monate)?
- 3.2 Wie lange halten sich die Bewohnerinnen und Bewohner in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen und ihren Dependancen schon in Deutschland auf (bitte aufschlüsseln nach 0 bis 1 Tag/1 Tag bis 1 Woche/1 Woche bis 1 Monat/1 bis 3 Monate/3 bis 6 Monate/6 bis 12 Monate/12 bis 18 Monate/18 bis 24 Monate/24 bis 32 Monate/32 bis 36 Monate/3 bis 6 Jahre/6 bis 9 Jahre/9 bis 12 Jahre/12 bis 15 Jahre/15 bis 18 Jahre/18 bis 21 Jahre/21 bis 24 Jahre/länger als 24 Jahre)?
- 3.3 Wer ist für die Überprüfung der Voraussetzungen der §§ 48ff Asylgesetz (AsylG) zuständig?

- 4.1 Gibt es ein standardisiertes Verfahren zur Abfrage der Mitteilung nach § 50 Abs. 1 AsylG?
- 4.2 Wie viele anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, und Asylberechtigte befinden sich derzeit in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen (bitte nach ANKER-Einrichtungen und Dependancen auflisten)?

- 4.3 Wie lang ist ihre Aufenthaltsdauer dort (gesamt und nach der Anerkennung und bitte nach den ANKER-Einrichtungen und Dependancen getrennt auflisten)?
- 5.1 Wie sind die Zuständigkeiten für die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, und Asylberechtigten?
- 5.2 Wie werden in den ANKER-Einrichtungen die Rechte der vulnerablen Gruppen gewahrt (bitte genau auf die Identifikation, die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gewährleistung der Rechte eingehen)?
- 5.3 Wie hoch waren die Kosten für den Betrieb der jeweiligen ANKER-Einrichtungen und Dependancen monatlich 2018 und 2019 (bitte aufschlüsseln nach Kostengruppen wie Security, Catering, Verwaltung, Asyl- oder Sozialberatung und getrennt nach den ANKER-Einrichtungen und Dependancen)?
- 6.1 Wie viele Personen an den jeweiligen ANKER-Standorten entschlossen sich monatlich 2018 und 2019 zu einer freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland (bitte nach Transitzentren/Erstaufnahmeeinrichtung/Aufnahmeeinrichtung und Herkunftsland sowie Aufenthaltsstatus aufgliedern)?
- 6.2 Wie viele Personen an den jeweiligen ANKER-Standorten sind 2018 und 2019 nicht mehr registriert/untergetaucht oder verschwunden (bitte monatlich auflisten)?
- 6.3 Ab wann gelten Bewohnerinnen und Bewohner als untergetaucht (bitte die genauen Kriterien benennen)?
- 7.1 Gibt es Neuregistrierungen von Bewohnerinnen und Bewohner in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen (bitte die genauen Umstände und Gründe und die monatlichen Zahlen in den Jahren 2018 und 2019 benennen)?
- 7.2 Wird die gesamte Dauer des Aufenthalts der Bewohnerinnen und Bewohner in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen gezählt oder wird ab Neuregistrierung die Aufenthaltsdauer neu gezählt?
- 7.3 Werden Bewohnerinnen und Bewohner der ANKER-Einrichtungen aufgefordert, sich neu registrieren zu lassen (bei ja, bitte die genauen Umstände benennen)?
- 8.1 Wie wird die Aufnahmedauer in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen berechnet?
- 8.2 Wird durch die Umbenennung in ANKER-Einrichtungen im August 2018 die Aufenthaltsdauer ab August 2018 für Bewohnerinnen und Bewohner, die vor August 2018 dort lebten, neu gezählt?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 12.04.2019

- 1.1 **Wie viele ANKER-Einrichtung gibt es derzeit in Bayern (bitte die Außenstellen/Dependancen mit den kompletten Adressen und jeweiligen Kapazitäten auflisten und die genauen rechtlichen Grundlagen für die Errichtung der ANKER-Einrichtungen benennen; bitte die genauen Kapazitäten und Belegungszahlen und die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung der Gemeinschaftsunterkünfte – GU – in den ANKER-Einrichtungen benennen)?**

Die rechtliche Grundlage für die Errichtung von ANKER-Einrichtungen ergibt sich aus §44 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) sowie Art. 2 Aufnahmegesetz (AufnG). Die Standorte der bayerischen ANKER-Einrichtungen samt Dependancen (DP) können der folgenden Tabelle entnommen werden. Auf eine Veröffentlichung der vollständigen Adressen wird zum Schutz der Bewohner verzichtet. Hinsichtlich der Ausreiseeinrichtungen wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

	PLZ	Ort	regelmäßig belegbare Bettenkapazität
ANKER Oberbayern			
ANKER-Einrichtung Oberbayern	85077/85051	Manching/Ingolstadt	680
Unterkunfts-DP	82256	Fürstenfeldbruck	1.000
Unterkunfts-DP	82467	Garmisch-	172
Unterkunfts-DP Manchinger Str. (P3)	85053	Ingolstadt	440
Unterkunfts-DP Marie-Curie-Str.	85055	Ingolstadt	360
Unterkunfts-DP Neuburgerstr.	85057	Ingolstadt	320
Unterkunfts-DP Funk-Kaserne	80807	München	296
Unterkunfts-DP	84478	Waldkraiburg	320
			3.588
ANKER Niederbayern			
ANKER-Einrichtung Niederbayern	94469	Deggendorf	501
Transitbereich	94469	Deggendorf	38
Unterkunfts-DP	94491	Hengersberg	133
Unterkunfts-DP	94486	Osterhofen	164
Unterkunfts-DP	94569	Stephansposching	274
			1.110
ANKER Oberpfalz			
ANKER-Einrichtung Oberpfalz	93053	Regensburg	480
Unterkunfts-DP	93053	Regensburg	480
Unterkunfts-DP	92421	Schwandorf	160
			1.120
ANKER Oberfranken			
ANKER-Einrichtung Oberfranken	96050	Bamberg	1.500
			1.500
ANKER Mittelfranken			
ANKER-Einrichtung Mittelfranken	90513	Zirndorf	400
Unterkunfts-DP	91564	Neuendettelsau	24
Unterkunfts-DP	90471	Nürnberg	560
Unterkunfts-DP	90431	Nürnberg	144
Unterkunfts-DP	91154	Roth	280
			1.408

	PLZ	Ort	regelmäßig belegbare Bettenkapazität
ANKER Unterfranken			
ANKER-Einrichtung Unterfranken	97424	Schweinfurt	1.168
			1.168
ANKER Schwaben			
ANKER-Einrichtung Schwaben	86609	Donauwörth	1.000
Unterkunfts-DP	86156	Augsburg	72
Unterkunfts-DP	86199	Augsburg	160
			1.232
		Gesamt	11.126

1.2 Ist die Einrichtung weiterer Dependancen geplant (sollten weitere Dependancen geplant sein, bitte die Orte und Kapazitäten benennen)?

In München ist derzeit eine Dependance mit einer Kapazität von 350 Personen geplant. Weiterhin sind im Regierungsbezirk Schwaben je eine Unterkunftsdependance in Neu-Ulm (250 Plätze) und Mering (180 Plätze) geplant.

1.3 Wie viele Umverteilungen gab es im Jahr 2018 und 2019 in und aus den ANKER-Einrichtungen bzw. den ehemaligen Transitzentren und Aufnahmeeinrichtungen (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen, bitte die genauen Orte der Verlegungen und Aufenthaltsdauer in den Aufnahmeeinrichtungen auflisten)?

Landesinterne Umverteilungen gemäß § 9 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) und länderübergreifende Umverteilungen gemäß § 11 DVAsyl sind Instrumentarien der Anschlussunterbringung. Es gab somit keine entsprechenden Umverteilungen.

2.1 Innerhalb welcher ANKER-Einrichtungen gibt es auch Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG; bitte die genauen Kapazitäten, aktuellen Belegungszahlen, Aufenthaltsdauer in Deutschland und den Ausreiseeinrichtungen einzeln sowie die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung der Ausreisezentren in den ANKER-Einrichtungen benennen)?

Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AufenthG bestehen in den ANKER-Einrichtungen Niederbayern (32 Plätze), Oberpfalz (42 Plätze), Oberfranken (50 Plätze), Mittelfranken (50 Plätze), Unterfranken (90 Plätze) und Schwaben (10 Plätze). In der ANKER-Einrichtung Oberbayern befindet sich eine entsprechende Einrichtung im Aufbau.

Zum Stand 28.02.2019 hielten sich 42 Personen in Ausreiseeinrichtungen auf.

Die untergebrachten Personen wiesen zum Abfragezeitpunkt (28.02.2019) folgende Aufenthaltsdauer seit ihrer letzten Einreise ins Bundesgebiet auf:

Aufenthaltsdauer in Jahren (gerundet)										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Personen	2	4	5	4	7	2	6	3	2	2
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Personen	0	1	0	0	0	1	1	1	0	1

Die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zum Abfragezeitpunkt ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Dauer der Unterbringung in Monaten (gerundet)															
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Personen	4	6	1	2	0	4	5	5	3	1	1	5	1	2	2

Rechtliche Grundlage für die Errichtung der Ausreiseeinrichtungen ist – wie bereits in der Frage genannt – § 61 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Danach können die Länder Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. Zur Situierung der Ausreiseeinrichtungen enthält die Vorschrift keine Vorgaben.

2.2 Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner sind derzeit in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen und den jeweiligen Dependancen untergebracht (bitte nach Kriterien Nationalität, Aufenthaltsstatus und ANKER-Einrichtungen getrennt auflisten)?

Nachfolgend wird die Gesamtzahl der Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen ANKER-Einrichtungen (einschließlich ihrer Unterkunftsdependancen) mit ihren jeweiligen Status und aufdifferenziert in die zehn Hauptherkunftsländer aufgelistet (Stand 31.01.2019):

Nation	Gesamt	ohne Antrag	Asylbewerber	Anerkannte*	abgelehnt
ANKER-Einrichtung Oberbayern mit Unterkunftsdependancen					
Nigeria	1.654	89	1.436	16	113
Moldawien	302	59	233	0	10
Afghanistan	271	27	217	18	9
Ukraine	240	31	196	1	12
Jemen	100	58	39	3	0
Albanien	61	1	54	0	6
Republik Serbien	52	4	38	1	9
Republik Kosovo	50	5	15	2	28
Pakistan	50	0	45	0	5
Syrien	44	7	34	1	2

Nation	Gesamt	ohne Antrag	Asylbewerber	Anerkannte ⁺	abgelehnt
ANKER-Einrichtung Niederbayern mit Unterkunftsdependancen					
Aserbajdschan	223	12	205	4	2
Nigeria	155	47	108	0	0
Sierra Leone	60	3	55	0	2
Eritrea	35	7	26	2	0
Senegal	25	7	18	0	0
Syrien	2	1	0	1	0
Afghanistan	1	0	1	0	0
Panama	0	0	0	0	0
Ukraine	0	0	0	0	0
Mongolei	0	0	0	0	0
ANKER-Einrichtung Oberpfalz mit Unterkunftsdependancen					
Irak	328	59	160	5	104
Nigeria	217	92	78	2	45
Syrien	144	53	73	11	7
Äthiopien	129	7	76	2	44
Moldawien	33	0	17	3	13
Libanon	4	1	3	0	0
Ägypten	3	0	3	0	0
Georgien	3	3	0	0	0
Burkina Faso	1	0	1	0	0
Somalia	1	0	0	0	1
ANKER-Einrichtung Oberfranken					
Russland	389	36	335	10	8
Iran	181	21	160	0	0
Nigeria	152	6	145	0	1
Georgien	138	4	134	0	0
Eritrea	133	0	123	10	0
Senegal	83	3	67	0	13
Ghana	69	1	67	0	1
Republik Serbien	50	10	36	0	4

Nation	Gesamt	ohne Antrag	Asylbewerber	Anerkannte ⁺	abgelehnt
Syrien	48	3	33	7	5
Albanien	29	3	26	0	0
ANKER-Einrichtung Mittelfranken mit Unterkunftsdependancen					
Irak	371	37	311	4	19
Iran	206	4	197	4	1
Nigeria	194	19	175	0	0
Weissrussland	132	16	106	0	10
Syrien	115	25	67	18	5
Tadschikistan	52	4	47	1	0
Somalia	43	4	38	1	0
Georgien	42	3	39	0	0
Benin	26	3	23	0	0
Kasachstan	21	1	20	0	0
ANKER-Einrichtung Unterfranken					
Nigeria	315	22	275	0	18
Elfenbeinküste	190	3	164	4	19
Somalia	132	6	97	5	24
Armenien	83	6	70	0	7
Algerien	46	4	25	0	17
Ghana	27	1	26	0	0
Marokko	16	2	14	0	0
Georgien	2	0	0	0	2
Senegal	1	0	1	0	0
Russland	1	0	1	0	0
ANKER-Einrichtung Schwaben mit Unterkunftsdependancen					
Türkei	490	34	404	52	0
Gambia	309	49	258	0	2
Nigeria	140	16	122	0	2
Äthiopien	7	1	3	0	3
Pakistan	6	0	5	0	1
Somalia	3	0	3	0	0

Nation	Gesamt	ohne Antrag	Asylbewerber	Anerkannte*	abgelehnt
Irak	3	0	3	0	0
Senegal	2	0	2	0	0
Eritrea	1	0	1	0	0
Liberia	1	0	1	0	0

* Die Spalte „Anerkannte“ enthält Asylberechtigte, Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, sonstige Abschiebeschutzberechtigte und Personen mit der Zuerkennung subsidiären Schutzes.

2.3 Sollen weiterhin bestimmte Gruppen aus Gemeinschaftsunterkünften in diese Einrichtungen verlegt werden (bei ja, bitte die Kriterien und die rechtlichen Grundlagen benennen)?

Nein, es bestehen keine diesbezüglichen Planungen.

3.1 Wie lange sind die Bewohnerinnen und Bewohner in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen und ihren Dependancen schon untergebracht (bitte aufschlüsseln nach 0 bis 1 Tag/1 Tag bis 1 Woche/1 Woche bis 1 Monat/1 bis 3 Monate/3 bis 6 Monate/6 bis 12 Monate/12 bis 18 Monate/18 bis 24 Monate/24 bis 32 Monate/32 bis 36 Monate/über 36 Monate)?

Seit 01.08.2018 erfolgten Auszüge aus den ANKER-Einrichtungen bzw. Vorgängereinrichtungen nach einer Unterbringungsdauer zwischen 0 und 183 Tagen. Die erbetene Clusterung ist aus technischen Gründen nicht darstellbar.

3.2 Wie lange halten sich die Bewohnerinnen und Bewohner in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen und ihren Dependancen schon in Deutschland auf (bitte aufschlüsseln nach 0 bis 1 Tag/1 Tag bis 1 Woche/1 Woche bis 1 Monat/1 bis 3 Monate/3 bis 6 Monate/6 bis 12 Monate/12 bis 18 Monate/18 bis 24 Monate/24 bis 32 Monate/32 bis 36 Monate/3 bis 6 Jahre/6 bis 9 Jahre/9 bis 12 Jahre/12 bis 15 Jahre/15 bis 18 Jahre/18 bis 21 Jahre/21 bis 24 Jahre/länger als 24 Jahre)?

Diese Daten werden so nicht in statistisch auswertbarer Weise erfasst und sind daher nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erhebbar. Insbesondere ist die den Ländern zur Verfügung stehende und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereitgestellte Statistik des Ausländerzentralregisters nicht im Sinne der Frage auswertbar.

3.3 Wer ist für die Überprüfung der Voraussetzungen der §§ 48ff Asylgesetz (AsylG) zuständig?

Die Regierungen.

4.1 Gibt es ein standardisiertes Verfahren zur Abfrage der Mitteilung nach § 50 Abs. 1 AsylG?

§ 50 Abs. 1 AsylG normiert eine Mitteilungsobliegenheit; es bedarf daher keines standardisierten Verfahrens zur Abfrage der Mitteilung.

4.2 Wie viele anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, und Asylberechtigte befinden sich derzeit in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen (bitte nach ANKER-Einrichtungen und Dependancen auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 2.2 wird verwiesen.

4.3 Wie lang ist ihre Aufenthaltsdauer dort (gesamt und nach der Anerkennung und bitte nach den ANKER-Einrichtungen und Dependancen getrennt auflisten)?

Eine automatisierte Möglichkeit zur Auswertung der hier angefragten Daten steht nicht zur Verfügung. Angesichts des Datenumfanges kann die Frage daher nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand beantwortet werden.

5.1 Wie sind die Zuständigkeiten für die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, und Asylberechtigten?

Anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, und Asylberechtigte sind nach der Anerkennung selbst verantwortlich, sich um eigenen Wohnraum zu kümmern. Zur Entlastung der Kommunen bietet der Freistaat Bayern als freiwillige Leistung an, in den staatlichen Unterkünften zu bleiben, bis sie eigenen Wohnraum gefunden haben.

5.2 Wie werden in den ANKER-Einrichtungen die Rechte der vulnerablen Gruppen gewahrt (bitte genau auf die Identifikation, die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gewährleistung der Rechte eingehen)?

Der Freistaat Bayern nimmt den Schutz vulnerabler Personen sehr ernst und hat in Form eines Schutzkonzepts („Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“) Handlungsgrundsätze für die Unterbringung u. a. in ANKER-Einrichtungen erlassen. Anfang 2019 wurden zudem 16 Stellen für Gewaltschutzkoordinatoren bzw. -koordinatorinnen in allen Regierungsbezirken ausgebracht. Die Mitarbeiter in der Unterkunftsverwaltung sind für die Belange vulnerabler Gruppen sensibilisiert.

5.3 Wie hoch waren die Kosten für den Betrieb der jeweiligen ANKER-Einrichtungen und Dependancen monatlich 2018 und 2019 (bitte aufschlüsseln nach Kostengruppen wie Security, Catering, Verwaltung, Asyl- oder Sozialberatung und getrennt nach den ANKER-Einrichtungen und Dependancen)?

Nachfolgend werden die Kosten für den Betrieb der ANKER-Einrichtungen aufgeteilt nach Regierungsbezirken für den Abfragezeitraum 01.08.2018 bis 28.02.2019 zusammenfassend dargestellt. Eine aufgeschlüsselte Darstellung nach einzelnen Kostenpositionen kann nicht erfolgen, da diese nicht automatisiert auswertbar sind. Darüber hinaus ist auch keine unterkunftsscharfe Darstellung der Kosten (getrennt nach ANKER-Einrichtungen und Dependancen) möglich, da diese bei den bewirtschaftenden Stellen teilweise nicht auf einzelne Einrichtungen umgelegt werden. Eine monatsweise Kostendarstellung ist nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand leistbar.

ANKER-Einrichtung (Regierungsbezirk)	Kosten im ausgewiesenen Abfragezeitraum
Oberbayern	10.626.662,45 €
Niederbayern	3.457.366,20 €

ANKER-Einrichtung (Regierungsbezirk)	Kosten im ausgewiesenen Abfragezeitraum
Oberpfalz	4.487.791,16 €
Oberfranken	3.021.088,66 €
Mittelfranken	3.649.470,04 €
Unterfranken	1.904.355,04 €
Schwaben	4.000.196,37 €

6.1 Wie viele Personen an den jeweiligen ANKER-Standorten entschlossen sich monatlich 2018 und 2019 zu einer freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland (bitte nach Transitzentren/Erstaufnahmeeinrichtung/Aufnahmeeinrichtung und Herkunftsland sowie Aufenthaltsstatus aufgliedern)?

Statistische Daten zu freiwilligen Ausreisen aufgeschlüsselt nach Unterkünften, in denen die Betroffenen zum Zeitpunkt der Ausreise untergebracht waren, werden nicht erhoben. Eine Erhebung der Daten war innerhalb der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

6.2 Wie viele Personen an den jeweiligen ANKER-Standorten sind 2018 und 2019 nicht mehr registriert/untergetaucht oder verschwunden (bitte monatlich auflisten)?

6.3 Ab wann gelten Bewohnerinnen und Bewohner als untergetaucht (bitte die genauen Kriterien benennen)?

Eine automatisierte Möglichkeit zur Auswertung der hier angefragten Daten steht nicht zur Verfügung. Angesichts des Datenumfangs kann die Frage nicht innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand beantwortet werden.

Ein Asylsuchender ist aufenthaltsrechtlich dann als untergetaucht anzusehen, wenn sein Aufenthalt nicht mehr feststellbar, er also aktenkundig nachvollziehbar nicht nur vorübergehend abwesend ist. Dies kann sich aus der Feststellung ergeben, dass er seit mehreren Tagen nicht mehr in der ANKER-Einrichtung aufhältig war und/oder sich keine persönlichen Gegenstände des Betroffenen mehr auffinden lassen. Die Zentralen Ausländerbehörden melden daraufhin den Fortzug nach unbekannt, welcher im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst wird, aber nicht nur Fälle des Untertauchens, sondern beispielsweise auch nicht als solche angemeldete Rückkehrer erfasst.

- 7.1 Gibt es Neuregistrierungen von Bewohnerinnen und Bewohner in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen (bitte die genauen Umstände und Gründe und die monatlichen Zahlen in den Jahren 2018 und 2019 benennen)?**
- 7.2 Wird die gesamte Dauer des Aufenthalts der Bewohnerinnen und Bewohner in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen gezählt oder wird ab Neuregistrierung die Aufenthaltsdauer neu gezählt?**
- 7.3 Werden Bewohnerinnen und Bewohner der ANKER-Einrichtungen aufgefordert, sich neu registrieren zu lassen (bei ja, bitte die genauen Umstände benennen)?**
- 8.1 Wie wird die Aufnahmedauer in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen berechnet?**
- 8.2 Wird durch die Umbenennung in ANKER-Einrichtungen im August 2018 die Aufenthaltsdauer ab August 2018 für Bewohnerinnen und Bewohner, die vor August 2018 dort lebten, neu gezählt?**

Es gibt keine „Neuregistrierungen“ in ANKER-Einrichtungen. Die Dauer des Aufenthalts in ANKER-Einrichtungen und Unterkunftsdependancen wird ab Nutzungsbeginn als ANKER, also 01.08.2018, oder später erfolgtem Einzug berechnet. Für die Berechnung der individuellen Wohnverpflichtung ist hingegen die Dauer des Aufenthalts in einer Unterkunft i. S. d. § 44 AsylG maßgeblich, unabhängig von der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung in Bayern.